

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen Nr. 152 der Internationalen
Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1979 über den Arbeitsschutz bei der Hafenarbeit
— Drucksache 9/1227 —**

A. Problem

Das Übereinkommen zielt darauf ab, den Arbeitsschutz der Hafenarbeiter den grundlegenden technischen Veränderungen der letzten Jahrzehnte auf dem Gebiet des Güterumschlags in der See- und Binnenschifffahrt anzupassen. Die Schutznormen des Übereinkommens haben daher in erster Linie den Zweck, die nationalen Sicherheitsvorschriften für die Hafenarbeit auf ein weltweit anerkanntes Mindestmaß anzuheben.

B. Lösung

Da sich das Übereinkommen auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht, bedarf es gemäß Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes zur innerstaatlichen Umsetzung der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften in Form eines Vertragsgesetzes.

Die nach dem Übereinkommen auf nationaler Ebene zu treffenden technischen Maßnahmen sind in der Bundesrepublik Deutschland durch das geltende Recht und die ständige Praxis gewährleistet. Die Schutzziele des Übereinkommens werden insbesondere durch das Arbeitsschutzrecht sowie die für die Schiffssicherheit und den Umschlag gefährlicher Ladungen maßgeblichen Vorschriften erfüllt.

Soweit das Übereinkommen die Unfallverhütungsvorschriften für Seeschiffe berührt, ist es in der neu gefaßten Unfallverhü-

tungsvorschrift „See“ berücksichtigt worden. Darüber hinaus erfordert die Umsetzung des Übereinkommens keine Änderungen oder Ergänzungen des innerstaatlichen Rechts.

Einstimmiger Ausschlußbeschluß**C. Alternativen**

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen Nr. 152 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1979 über den Arbeitsschutz bei der Hafenarbeit — Drucksache 9/1227 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 24. März 1982

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Rappe (Hildesheim)

Dreßler

Vorsitzender

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dreßler

Der Gesetzentwurf ist dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung am 4. Februar 1982 zur Beratung überwiesen worden. Der Ausschuß empfiehlt dem Bundestag einstimmig, den Gesetzentwurf in der unveränderten Fassung anzunehmen. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 1981 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Das vorliegende Übereinkommen Nr. 152 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) vom 25. Juni 1979 über den Arbeitsschutz bei der Hafenarbeit faßt das Übereinkommen Nr. 32 der IAO über den Unfallschutz in der Hafenarbeit neu. Es berücksichtigt die technischen Entwicklungen, die seit der Annahme des Übereinkommens Nr. 32 im Jahre 1932 Umschlaggeräte und -methoden sowie die Organisation der Hafenbetriebe in der See- und Binnenschifffahrt verändert und damit auch zu neuen Gesundheits- und Unfallrisiken für die Hafenarbeiter geführt haben.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung begrüßt die mit dem neu gefaßten Abkommen verbundene und bezweckte weltweite Aktualisierung und Verbesserung der einschlägigen arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen und Vorkehrungen.

Die Bestimmungen des neuen Übereinkommens sind flexibel genug, um auch dort, wo noch konventionelle Lade- und Löschverfahren angewandt werden, einen angemessenen Arbeitsschutz zu ermöglichen und zugleich Raum für künftig notwendig werdende Anpassungen an weitere technische Veränderungen zuzulassen. Auch Länder, die noch nicht über die in den größeren Industrie- und Seeschiffahrtsländern vorhandenen Fachkenntnisse und technischen Voraussetzungen verfügen, werden durch Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten in die Lage versetzt, das Übereinkommen anzunehmen.

In der Denkschrift zu dem Übereinkommen — Drucksache 9/1227, Seite 24 f. — wird darauf hingewiesen und im einzelnen dargelegt, daß die Schutzziele des Übereinkommens in der Bundesrepublik Deutschland durch das geltende Arbeitsschutzrecht sowie die für die Schiffssicherheit und den Umschlag gefährlicher Ladungen maßgeblichen Vorschriften erfüllt sind und daß die deutschen Bestimmungen vielfach über die Regelungen des Übereinkommens hinausgehen. In der neuen Unfallverhütungsvorschrift „See“ sind erforderliche Anpassungen bereits vorgenommen worden. Weitere Änderungen und Ergänzungen deutscher Vorschriften zur Umsetzung des Übereinkommens sind daher nicht erforderlich.

Bonn, den 24. März 1982

Dreßler

Berichterstatler